

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

27. Januar 2009

Nr. 2009-79 R-151-15 Bericht und Antrag an den Landrat zum Referendum gegen die Änderung der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (Streichung der Beiträge an die Reisekosten für den Besuch ausserkantonaler Berufsfachschulen) vom 3. September 2008

Zusammenfassung

Der Landrat beschloss am 3. September 2008 die Abschaffung der Beiträge an die Reisekosten, wenn Lernende ausserkantionale Berufsfachschulen besuchen. Gegen diesen Beschluss ergriff die JUSO Uri das Referendum. Dieses kam mit 635 gültigen Unterschriften zustande.

Mit dem vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Referendum als gültig zu erklären und die Änderung der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten.

Weiter erläutert der Regierungsrat in diesem Bericht, wie er die vom Landrat am 10. Dezember 2008 einstimmig beschlossene Parlamentarische Empfehlung Petra Simmen, Altdorf, zur Verbesserung der Bezugsberechtigung von Stipendien für Lernende (Änderung Stipendiensreglement) umsetzen will, wenn das Volk der beantragten Änderung der BWV zustimmt.

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	1
1 Ausgangslage.....	2
2 Zustandekommen.....	2
3 Gültigkeit	2
4 Antrag.....	3
Anhang: Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV)	4

1 Ausgangslage

Am 3. September 2008 hat der Landrat des Kantons Uri eine Änderung der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV; RB 70.1103) beschlossen. Konkret hat er Artikel 32 BWV (Reisekosten) gestrichen. Die Änderung der BWV wurde im Amtsblatt Nr. 38 vom 19. September 2008 veröffentlicht. Dagegen ergriffen die Jungsozialisten des Kantons Uri JUSO Uri das Referendum. Am 12. Dezember 2008 reichte die JUSO Uri auf der Standeskanzlei 186 Unterschriftenbogen mit insgesamt 664 Unterschriften für das Referendum gegen die BWV ein.

Mit dem Referendum wird verlangt, dass die Erstattung von Fahrtkosten an eine ausserkantonale Berufsfachschule weiterhin gewährleistet wird und dass der Beschluss zur Streichung von Artikel 32 der Volksabstimmung unterbreitet wird.

2 Zustandekommen

Nach Artikel 67 des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201) prüft der Regierungsrat, ob kantonale Referendumsbegehren zu stande gekommen sind oder nicht, also ob die Zahl der gültigen Unterschriften die von der Kantonsverfassung vorgeschriebene Zahl der notwendigen Unterschriften erreicht. Mit seinem Beschluss Nr. 2009-1 vom 13. Januar 2009 hat der Regierungsrat erkannt, dass das Referendumsbegehr formell zustande gekommen ist. Er hat diesen Beschluss im Amtsblatt veröffentlicht.

3 Gültigkeit

Die formelle Gültigkeit des Referendumsbegehr zu prüfen ist Sache des Regierungsrats (Art. 67 WAVG). Aufgabe des Landrats ist es abzuklären, ob das Begehr materiell gültig

sei. Bei Referendumsbegehren ist diese Frage einfacher zu beantworten als bei Volksinitiativen, denn es gründet auf einem Erlass, den der Landrat im geordneten Verfahren und mit Blick auf höherrangiges Recht verabschiedet hat.

Die Würdigung des vorliegenden Referendumsbegehrens zeigt, dass es weder übergeordnetes Recht verletzt noch inhaltlich zu unbestimmt oder aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 WAVG). Die Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht hat bereits der Landrat geprüft, als er die Änderung der BWV beschloss. Das Referendum verlangt einzig, dass die Vorlage dem Volk vorgelegt werde. Auch nennt das Referendumsbegehr genau den Rechtserlass, der dem Volk zu unterbreiten ist. Schliesslich sind keine tatsächlichen Gründe ersichtlich, die das Begehr unmöglich machen.

Daraus wird klar, dass das Referendumsbegehr gegen die Änderung der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (Streichung der Beiträge an die Reisekosten für den Besuch ausserkantonaler Berufsfachschulen) gültig und somit dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten ist.

4 Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Referendum gegen die Änderung der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (Streichung der Beiträge an die Reisekosten für den Besuch ausserkantonaler Berufsfachschulen) ist gültig.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, diese Änderung der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten.
3. Die Standeskanzlei hat diesen Beschluss im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Anhang

Änderung der Verordnung vom 20. Dezember 2006 über die Berufs- und Weiterbildung (Aufhebung von Art. 32)

VERORDNUNG
über die Berufs- und Weiterbildung (BWV)
(Änderung vom 3. September 2008)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 20. Dezember 2006 über die Berufs- und Weiterbildung (BWV)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 32 Reisekosten
aufgehoben

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt rückwirkend auf den 1. August 2008 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Die Präsidentin: Annalise Russi
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ RB 70.1103